

Gartenordnung

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Beziehungen zwischen den Pächtern und Mitgliedern des Vereins- Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.....	3
§ 3 Gemeinschaftsarbeit, Nutzung, Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsein- richtungen	3
§ 4 Gestaltung und Nutzung der Gärten	4
§ 5 Bebauung, bauliche Anlagen	5
§ 6 Umwelt- und Naturschutz	7
§ 7 Ordnung und Sicherheit	8
§ 8 Pächterwechsel.....	9
§ 9 Schlussbestimmungen.....	9
Anlagen	10

§ 1 Allgemeines

Der Kleingartenverein „Am Osendorfer See“ e.V. ist ein wichtiger Bestandteil des städtischen Grüns und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes in unserer Stadt.

Die kleingärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient insbesondere der Eigenversorgung der Familie mit Obst und Gemüse, der aktiven Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich.

Die Gartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der im Verein organisierten Pächter und Mitglieder für das Zusammenleben im Verein zur Gestaltung der Anlage sowie der Einzelgärten.

Sie enthält, weiterführend zur Satzung, notwendige Regelungen und Orientierungen für die Gartenanlage und Richtlinien für das Zusammenleben im Verein, für die Errichtung schöner, erholsamer, ertragreicher und umweltfreundlicher Gärten, für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken.

Für die Müllbeseitigung in den Kleingärten ist der Pächter eigenverantwortlich.

Im Rahmen der Pflicht des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung wird die Entsorgung über Restmüllsäcke realisiert.

Ein Restmüllsack wird mit der Gartenrechnung pro Jahr und Parzelle bezahlt und kann zu den Sprechstunden in der Vereinslaube (Garten-Nr.: 73) empfangen werden.

Weitere Restmüllsäcke können selbständig bei der Stadtwirtschaft Halle käuflich erworben werden.

Die Abholung der bereitgestellten Restmüllsäcke erfolgt im Zeitraum von Mai bis Oktober. Standplatz für unsere Kleingartenanlage ist die Überdachung im Bereich vor dem Haupteingang.

Es dürfen ausschließlich nur die zugelassenen Restmüllsäcke zur Entsorgung bereitgestellt werden. In die Restmüllsäcke gehören weder Fallobst noch Grünschnitt oder andere Bioabfälle, sondern ausschließlich Restmüll.

Die Nutzung von Grünschnittsäcken ist in Kleingartenanlagen nicht möglich. Des Weiteren ist das illegale Ablagern von Hausmüll und Gartenabfällen außerhalb der Anlage verboten. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die Gesamtkosten für die Beseitigung.

Als Bestandteil des Pachtvertrages konkretisiert die Gartenordnung die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

§ 2 Beziehungen zwischen den Pächtern und Mitgliedern des Vereins- Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins.

Jeder Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist während der Ruhezeiten verboten.

Ruhezeiten sind grundsätzlich täglich

13.00 bis 15.00 Uhr
22.00 bis 07.00 Uhr

sowie ganztägig an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Nachfolgende Geräte und Maschinen dürfen Sonn- und Feiertags ganztägig sowie werktags von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht im Freien betrieben werden:

Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Heckenscheeren, Schredder, Bohrgeräte, tragbare Motorkettensägen, und Transportbetonmischer u.a.

Des Weiteren ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Flächen des Vereins zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Flächen sind schonend zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.

§ 3 Gemeinschaftsarbeit, Nutzung, Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen

Alle Pächter und Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung und am Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die von den Pächtern durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen geschaffenen Werte gehen in das unteilbare Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.

Die Anzahl und Verrechnung von Gemeinschaftsleistungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Die Gartennebenwege bis Wegmitte sind durch die Pächter zu pflegen und unkrautfrei zu halten. Dabei ist auch die baulich bestimmte Breite der Wege durch Verschnitt von Sträuchern und anderen Gewächsen zu gewährleisten.

Für die Pflege der **Gartennebenwege** wird pauschal 1 Stunde Arbeitsleistung angerechnet.

Für die Pflege der **Hauptwege** (bis Wegmitte) sowie der Pflege der **Außenflächen** (vom Außenzaun 3 Meter bis zum Umfeld) werden pauschal je 5 lfd. Meter 1 Std. Arbeitsleistung angerechnet.

Die Pflege der Wege und Außenbereiche sind entsprechend durchgängig zu gewährleisten.

Die Kontrolle und Erfassung der geleisteten Pflegearbeit erfolgt durch den Vorstand. Bei festgestellter Minder- oder Nichtleistung von Pflegearbeiten werden durch den Vorstand Abzüge bei den anrechnungsfähigen Stunden vorgenommen.

Die Pächter sind verantwortlich, dass bei Benutzung des Kinderspielplatzes, der angrenzenden Freiflächen und im eigenen Garten durch ihre Kinder die Ruhezeiten eingehalten und die angrenzenden Pächter nicht belästigt werden.

Für die bei der Nutzung des Spielplatzes und der Spielgeräte entstandenen Schäden ist der Verein nicht haftbar.

Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand geplant. Die Termine und Arbeitsvorhaben werden rechtzeitig in den Schaukästen ausgehängen.

Die Übernahme von Pflegeobjekten durch einzelne Pächter sind möglich und werden durch den Vorstand bestätigt.

§ 4 Gestaltung und Nutzung der Gärten

Die Übergabe des Gartens erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages.

Jeder Pächter hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig, ästhetisch und unter Beachtung der Artenvielfalt zu gestalten.

Der Garten ist persönlich zu nutzen. Eine Ausnahme zur zeitweiligen Nutzung des Gartens durch andere Personen ist mit dem Vorstand zu vereinbaren. Eine Vermietung ist nicht zulässig.

Die Bebauung und Nutzung eines Gartens für Dauerwohnzwecke ist nicht gestattet. Mit der Pacht eines Kleingartens übernimmt der Pächter Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung des Bodens, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes und der dazu geltenden Rechtsprechung, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

Im Garten ist mindestens ein Obstbaum je 100 m² Gartenfläche anzupflanzen. Bei der Neupflanzung von Obstgehölzen ist der Niederstamm als Baumform zu verwenden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen können gepflegt und erhalten werden, wenn die benachbarten Kleingärten in der Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Laub- und Nadelbäume sowie Walnussbäume stehen im Widerspruch zum Gebot der kleingärtnerischen Nutzung und sind deshalb in den Gärten nicht zulässig. Vorhandene Bäume dieser Art sind spätestens beim Pächterwechsel auf Kosten des abgebenden Pächters zu entfernen. Gehölze, die als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und Nutzpflanzen gelten, dürfen nicht angebaut werden und sind bei Vorhandensein unverzüglich zu entfernen.

Als Ziergehölze in den Pachtgärten dürfen nur solche Arten gepflanzt werden, die im Sinne der Fruchtziehung der kleingärtnerischen Nutzung zuzuordnen sind. Das heißt, deren Blütenzweige, sonstigen Blumen ähnlich, als Vasenschmuck dienen können.

Das Anpflanzen und Heranziehen u.a. von Haselnuss- und Holunderbüschen, Koniferen* und Weiden aller Art ist nicht erlaubt, d.h., sie widersprechen der kleingärtnerischen Nutzung.

**Definition der Koniferen*

Zu den Koniferen (= Zapfenträgern) gehören alle Bäume und Ziergehölze mit nadel- oder schuppenförmigen Blätter. Botanisch werden sie in folgende Familien eingeteilt.

<i>Pinaceae:</i>	<i>Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen</i>
<i>Taxodiaceae:</i>	<i>Sumpfyypressen, Mammutbäume</i>
<i>Cupressaceae:</i>	<i>Wacholder einschließlich Sadebaum, Zypressen, Lebensbaum (Thuja)</i>
<i>Taxaceae:</i>	<i>Eibe</i>
<i>Araucariaceae:</i>	<i>Zimmertannen</i>

Hecken zwischen den Gärten und an den Nebenwegen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sind mindestens 60 cm von der Grenze einwärts zu pflanzen. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig. Hecken an der Außengrenze der Anlagen dürfen max. 2,0 m hoch sein.

Gartenabfälle, Laub, Baumschnitt, befallenes Obst und Pflanzenreste sind zu kompostieren oder rechtzeitig aus dem Garten zu entfernen. Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet. Beim Anlegen der Komposthaufen ist darauf zu achten, dass für den Nachbarn keine Geruchsbelästigung entsteht. Ablagerungen von Unrat und Sperrmüll sind im Kleingarten nicht gestattet.

In jedem Garten sollen geeignete Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensbedingungen für Nützlinge getroffen werden, insbesondere Nisthilfen für Vögel und Nutzinsekten. Das Anlegen von Feuchtbiotopen ist gestattet. Ihre Grundfläche sollte 5 m² und die Tiefe 0,80 m nicht überschreiten. Die Sicherheit dieser Anlagen hat der Pächter zu gewährleisten. Die Anlage von stationärem, mit dem Boden fest verbundenem Schwimmbecken ist nicht gestattet

Durch den Vorstand sind Pächter abzumahnern, welche Versäumnisse bei der Bewirtschaftung ihres Kleingartens zulassen.

Bei der Abgabe eines solch belasteten Gartens ist entsprechend der Wertermittlungsrichtlinie eine Wertminderung in höheren Prozentsätzen vorzunehmen.

§ 5 *Bebauung, bauliche Anlagen*

Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, dass sie das Kleingartenanlage-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Lauben die vor dem 03.10.1990 genehmigt und errichtet wurden, haben Bestandsschutz und können auch beim Pächterwechsel weiter genutzt werden.

Außer der Gartenlaube dürfen keine weiteren Baukörper wie Geräteschuppen, Toilettenhäuschen, große überdachte Freisitze u.ä. errichtet werden. Bestehende Baulichkeiten, die im Widerspruch zur Gartenordnung bestehen, müssen spätestens auf Verlangen des Bodeneigentümers oder beim Pächterwechsel, vom aufgebenden Pächter, auf seine Kosten beseitigt bzw. in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand gebracht werden. Eine Bewertung solcher nicht genehmigten Baulichkeiten nach der Wertermittlungsrichtlinie hat nicht zu erfolgen.

Die Errichtung von festen Feuerstätten mit Schornstein ist nicht gestattet.

Bei einer beabsichtigten Rekonstruktion oder Neuaufbau der Gartenlaube hat der Pächter vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Bauantrag in 3 facher Ausfertigung mit Bauzeichnung, Mindestmaßstab 1: 100, beim Vorstand zur Genehmigung einzureichen. Der Vorstand hat innerhalb von 8 Wochen über den Antrag zu entscheiden. Die neu errichteten Gartenlauben unterliegen nicht mehr dem Bestandsschutz. nach § 20a des Einigungsvertrages.

Die Errichtung von Kleingewächshäusern bis zu einer Grundfläche von 15 m², ohne Bodenversiegelung ist zulässig. Der Grenzabstand zum Nachbarn hat mindestens 1,0 Meter zu betragen, die Höhe darf 2,50 Meter nicht überschreiten.

Das zeitweilige Aufstellen von transportablen Tierunterkünften für Kleintiere ohne Fundament ist gestattet, wenn keine Belästigung der Nachbarn erfolgt.

Der Aufbau größerer Flüssiggasanlagen oder Heizöltanks, welche auch als solche genutzt werden, sind in den Parzellen nicht erlaubt.

In jedem Garten ist für das Betreiben und die Kontrolle der elektrischen Anlagen, einschließlich des geeichten Elektrozählers, der Pächter verantwortlich.

Für Schäden an der Hauptleitung, den Verteilerkästen und Wegeleitungen kommt der Verein auf.

Alle Schäden die ab Abzweigung Verteilerkästen an der in den Kleingarten führenden Elektroleitung auftreten sind unverzüglich durch den Pächter und auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Wegeverteilerkästen dürfen ausschließlich nur durch den Vorstand oder einen durch ihn Beauftragten geöffnet werden.

Schachtarbeiten in den Wegen, Freiflächen und Gärten über 30 cm Tiefe erfordern eine schriftliche Schachtgenehmigung durch den Vorstand.

Die Wasserentnahme aus dem Leitungssystem darf nur für kleingärtnerische Zwecke und nur über geeichten Wasseruhren erfolgen. Das Auswechseln defekter Wasseruhren ist unter Angabe des Zählerstandes und des Tages der Auswechslung dem Wegeverantwortlichen oder Vorstand unverzüglich zu melden.

Wasserentnahmestellen, die nicht mehr genutzt werden, sind vor Inbetriebnahme der Wasserversorgung rechtzeitig und unverzüglich zu melden und durch den Vorstand zu verplomben. Werden mit Beginn der Wasserversorgung Wasserentnahmestellen ohne Wasseruhren oder Versiegelung festgestellt, wird der betr. Pächter mit 100,00 EUR belastet.

Werden bei der Inbetriebnahme der Wasserversorgung durch ungesicherte Entnahmestellen auf den Parzellen verursachte Wasserverluste festgestellt, werden diese Pächter pro Std. mit 2 m³ Wasser und für die zusätzlichen Aufwendungen zur Beseitigung mit 5 Pflichtstunden belastet.

Schäden am Wasserleitungssystem sind sofort der Wasserbrigade oder dem Vorstand zu melden. Die Wasserversorgung des betr. Weges ist bis zur Beseitigung des Schadens zu unterbrechen.

Für Schäden an der Hauptleitung, den Wasserschächten und Wegeleitungen kommt der Verein auf. Alle Schäden die ab Abzweigung Wegeleitung an der in den Kleingärten führenden Rohrleitung auftreten sind unverzüglich durch den Pächter und auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Umwelt- und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abgängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen die von Schädlingen befallen sind, sind sachgerecht zu beseitigen. Fruchtmumien sind unverzüglich aus dem Garten zu entfernen.

Gartenabfälle, Laub und sonstige pflanzliche Rückstände sind sachgemäß (insbesondere die Vermeidung von Geruchsbelästigungen) zu kompostieren. Der gewonnene Kompost ist dem Boden wieder zu zuführen. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze einzuhalten.

Ein Verbrennen von Gartenabfällen, Laub, pflanzlichen Rückständen und sonstigen Materialien ist gemäß der Gefahrenabwehrrordnung der Stadt Halle (Saale) grundsätzlich nicht gestattet.

Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten, nützlingschonenden Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden. Anzeigepflichtige Krankheiten gem. Anlage 3 sind über den Vorstand dem zuständigen Amt zu melden. Die durch das Amt erteilten Auflagen sind unter Kontrolle des Vorstandes strikt umzusetzen.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes angewendet werden. Sie müssen mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ (BDG-Blatt Nr. 43) gekennzeichnet sein. Bestimmungen zum Schutz der Vögel, Bienen und sonstigen Nützlingen sind zu beachten.

Die Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenwuchs und von Schädlingen sollte auf Nutzflächen vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie hacken, jäten und absammeln erfolgen.

Zum Schutz brütender Vögel ist während der Brutzeit vom 16.03. bis 31.08. der Heckenschnitt und das Roden von Bäumen mit Bezug auf das Landesnaturschutzgesetz verboten.

Der Pflegeschnitt von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. September bis 15. März zulässig.

§ 7 Ordnung und Sicherheit

Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes auf den Wegen oder Gemeinschaftsflächen abgeladen oder gelagert werden. Sie sind, innerhalb der bei der Zustimmung festgelegten Frist, zu entfernen. Diese Regelung gilt auch für Container und Anhänger.

In Kleingartenanlagen ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren und sonstigen Waffen verboten. Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Feste, flüssige oder halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in Vorfluter, Gräben oder in das Grundwasser ist untersagt. Für den Nachweis der rechtskonformen Betreibung der Abwasserbehandlung bzw. Entsorgung ist der Betreiber (Pächter) verantwortlich.

Die Sauberhaltung angrenzender Bereiche der Anlage sowie des Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Das Abbrennen von Weg- und Feldrainen ist nicht statthaft.

Das Befahren der Wege mit KFZ, einschl. Kleinkrafträder bzw. Krafträder, oder Pferdefuhrwerken ist nicht gestattet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten von Versorgungsfahrzeugen vom Haupttor zum Vereinsheim sowie Rettungsfahrzeuge. Gleiches gilt auch für private Nutzung mit Genehmigung des Vorstandes.

Insbesondere der Transport schwerer Materialien und Gegenstände auf den Wegen der Anlage bedarf der zusätzlichen Zustimmung des Vorstandes.

Er hat außerhalb der Ruhezeiten zu erfolgen.

Das Abstellen von KFZ, Pkw-Anhängern, Wohnwagen oder Campinganhängern in der Kleingartenanlage sind grundsätzlich verboten.

Ebenfalls verboten ist das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kfz auf dem Gelände der Kleingartenanlage, einschließlich des Außenbereiches.

Zur Gewährleistung der Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen sind alle Haupteingänge zur Gartenanlage von Fahrzeugen jeglicher Art frei zu halten.

Das Befahren der Anlage mit Fahrrädern ist mit angepasster Fahrweise erlaubt.

Auf allen Wegen der Anlage sind Hunde an der Leine zu führen.

Gefährliche Hunde und Hunde, von denen eine Gefahr ausgehen kann, haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.

Verunreinigungen durch die Tiere sind vom Halter sofort zu entfernen.

Hunde sind vom Kinderspielplatz fern zu halten.

Private Veranstaltungen außerhalb der Parzellen bedürfen der Anmeldung beim und der Genehmigung des Vorstandes.

Das Dauerzelten in der gesamten Kleingartenanlage ist untersagt.

Die private Nutzung von Drohnen ist auf dem Gelände der Kleingartenanlage grundsätzlich immer verboten. Gleiches gilt für die Nutzung anderer motorbetriebener Fluggeräte.

Auf dem gesamten Gelände der Kleingartenanlage ist die Nutzung von RC-Modellen untersagt. Ausgenommen sind Modelle, welche als Kinderspielzeug deklariert sind und ausschließlich mittels Elektromotor betrieben werden.

Überwachungskameras können in der eigenen Parzelle nach den gültigen Rechtsnormen angebracht werden. Eine Überwachung angrenzender Flächen sind ausdrücklich nicht gestattet.

§ 8 Pächterwechsel

Grundsätzlich ist bei jedem Pächterwechsel eine Wertermittlung auf der Grundlage der geltenden Rahmenrichtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. unter Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Zur Durchführung der Wertermittlung befugt sind ausschließlich vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. zugelassene Wertermittler.

Die Kosten der Wertermittlung sowie sonstige noch ausstehende Forderungen des Vorstandes im Zusammenhang mit dem Pächterwechsel, trägt der abgebende Pächter.

Anpflanzungen und/ oder Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz oder der Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V., in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens bei Pächterwechsel oder auf Verlangen des Verpächters zu entfernen. Alle im Protokoll der Wertermittlung erteilten Auflagen sind fristgemäß zu erfüllen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gartenordnung gelten sowohl in der weiblichen als auch männlichen Ausdrucksform. Bezüge auf Bundes- und Landesrecht sowie Ordnungen der Stadt Halle (Saale) verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung. Wird durch Rechtsänderung eine Festlegung dieser Gartenordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen uneingeschränkt fort.

Der Vorstand, die Wegeverantwortlichen oder die durch den Vorstand beauftragten Vereinsmitglieder sind berechtigt nach Voranmeldung, das Grundstück zur Kontrolle oder bei Feststellung einer Gefahr unangemeldet zu betreten.

Alle Beschlüsse und Bekanntmachungen des Vorstandes, die in den Schaukästen des Vereins veröffentlicht werden, sind für die Vereinsmitglieder rechtsverbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet sich über diese Veröffentlichungen regelmäßig selbst zu informieren.

Diese Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung
am/vom 30.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig setzt sie die Gartenordnung vom 11.Dezember 2001 außer Kraft

Anlagen

Anlage 1 zur Gartenordnung

**Empfohlene Pflanz- und verbindliche Grenzabstände
für Neuanpflanzungen**

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand
	(m)	(m)
Apfel , Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	3,00
Birne , Niederstämme, bis 60 cm	3,00 – 4,00	3,00
Quitte	2,50 - 3,00	3,00
Sauerkirsche , Niederstämme, bis 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume , Niederstämme, bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00
Pfirsich, Aprikose , Niederstämme bis 60 cm	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum	5,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln oder kleinkronige Baumform		1,50
Schwarze Johannisbeere , Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere, rot/weiß , Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere , Büsche u. Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren , Spalier	0,40 – 0,50	1,00
Brombeeren, rankend , Spalier	2,00	1,00
Brombeeren, aufrechtstehend	1,00	1,00
Heidelbeeren	1,00	1,00
Weinreben , Spalier	1,30	0,70
Form- und Zierhecken		0,60
Ziergehölze		2,00

Auswahl der wichtigsten Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen *

Deutscher Name	Botanischer Name	Pflanzenkrankheit / Schädling
Felsenbirne Zier- oder Scheinquitte Zwergmispel, Felsenmispel Weiß- und Rotdorn Feuerdorn Eberesche Stranvaesie oder Lorbeermispel Zierbirne	Amelanchier Medik. Chaenomeles Lindl. Cotoneaster Ehrh. Crataegus L. Pyracantha M. Roem. Sorbus L. Stranvaesia Lindl. Pyrus	Feuerbrand
Sadebaum(Zierwacholderarten)	Juniperus sabina u.a.	Birnengitterrost, Wacholderrost
Schlehe	Prunus spinosa	Scharkakrankheit
Mandelbäumchen	Prunus triloba	Monilia
Weiden, z. B. Korkenzieherweiden	Salix-Arten, z. B. Salix matsudana	Weidenbohrer
Buche	Fagus	Bleiglanz
Weymontskiefer	Pinaceae	Säulenrost
Ulmen	Ulmus	Wurzelläuse

Anlage 3 zur Gartenordnung

Auswahl meldepflichtiger Krankheiten und Schädlinge die an gärtnerischen Kulturpflanzen auftreten können *

Name	Wirtspflanzen
Feuerbrand	Felsenbirne (Amelanchier Medik.) Zier- oder Scheinquitte (Chaenomeles Lindl.) Zwergmispel (Cotoneaster Ehrh.) Weiß- und Rotdorn (Crataegus L.) Quitte (Cydonia Mill.) Apfel (Malus Mill.) Feuerdorn (Pyracantha M. Roem.) Birne (Pyrus L.) Eberesche (Sorbus L.) Stranvaesie oder Lorbeermispel (Stranvaesia Lindl.)
Scharkakrankheit	Pflaume (Prunus domestica) Mirabelle (Prunus domestica ssp. syriaca) Reneklode (Prunus domestica ssp. italica) Pfirsich (Prunus persica) Aprikose (Prunus armeniaca)
Kartoffelkrebs	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Kartoffelnematoden	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Schleimkrankheit	Tomate (Lycopersicon esculentum)
Reblaus	Weinrebe (Vitis vinifera)

Sollte Verdacht auf eine dieser Krankheiten bzw. einen dieser Schädlinge bestehen, ist unverzüglich die Pflanzenschutzstelle beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Mühlweg 19, 06108 Halle, Tel.: 0345/23 16 722 / 27 zu informieren. Diese Dienststelle veranlasst dann eine Besichtigung und legt weitere Maßnahmen fest.

Anlage 4 zur Gartenordnung

Auswahl giftiger Pflanzen, bei deren Kultivierung im Garten Vorsicht geboten ist *

Deutscher Name	Botanischer Name	Giftige Pflanzenteile
Gefleckter Aronstab	<i>Arum maculatum</i>	Alle Pflanzenteile
Stechapfel	<i>Datura stramonium</i>	Alle Pflanzenteile
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	Alle Pflanzenteile
Goldregen	<i>Laburnum vulgare</i>	Alle Pflanzenteile
Christrose	<i>Helleborus niger</i>	Alle Pflanzenteile
Rhizinus	<i>Ricinus communis</i>	Alle Pflanzenteile
Eisenhut	<i>Aconitum napellus</i>	Alle Pflanzenteile
Einbeere	<i>Paris baccata</i>	Alle Pflanzenteile
Engelstrompete	<i>Brugmansia spec.</i>	Alle Pflanzenteile
Fingerhut	<i>Digitalis purpurea</i>	Alle Pflanzenteile
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	Alle Pflanzenteile
Hundspetersilie, Gartenschierling	<i>Aethusa cynapium</i>	Alle Pflanzenteile
Tabak	<i>Nicotiana tabacum</i>	Alle Pflanzenteile
Tollkirsche	<i>Atropa belladonna</i>	Alle Pflanzenteile
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i>	Alle Pflanzenteile
Riesenbärenklau	<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Saft bewirkt Hautreizung
Grüne Bohne	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Rohe Hülsen und Samen
Beifußblättriges Traubenkraut	<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Pollen lösen schwere Allergien bis hin zum Asthma aus